



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 21.11.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschriften über die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 31.08., 27.09. und 17.10.2023 – öffentliche Teile –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2023
- 7 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Kreises Warendorf
- 8 Beantragung einer Zuwendung zum Grunderwerb für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung am Kollenbach
- 9 Beitritt der Stadt Beckum zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V.
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschriften über die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 31.08., 27.09. und 17.10.2023 – nicht öffentliche Teile –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 08.11.2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
21.11.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor.

- Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022 bezüglich der Schaffung einer dritten Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 und Besetzung mit einer Medienpädagogin/einem Medienpädagogen (siehe Anlage zur Vorlage)

Der Antrag wird Gegenstand der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 sein.

Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor:

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022

TOP Ö 4

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 13. November 2022

Antrag: Die SPD-Fraktion beantragt, eine dritte Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 zu schaffen und mit einem Medienpädagogen /einer Medienpädagogin zu besetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

der Förderverein Stadtbücherei Neubeckum hat den Antrag gestellt, eine dritte Personalstelle für die Stadtbücherei zu schaffen. Explizit soll es sich um die Stelle eines Medienpädagogen handeln.

Diesen Wunsch unterstützt die SPD-Fraktion ausdrücklich.

Begründung: Seit die leider viel zu früh verstorbene ehemalige Leitung der Bücherei, Frau Gisela Leupold, in den Ruhestand ging, wird die dritte Personalstelle eingespart. Seit Jahren setzt man darauf, dass ehrenamtliche Mitarbeiter diese Lücke schließen. Das kann keine Daueroption sein, weil nicht gesichert.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.:02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Die Säule Ehrenamt bricht in anderen Vereinen bereits nach und nach weg, weil die Zeit dafür aufgrund von Berufstätigkeit fehlt. Diese Entwicklung kann auch den Förderverein Stadtbücherei Neubeckum ereilen.

Andererseits nehmen Büchereien als Bildungsort eine immer bedeutendere Stellung ein. Frau Friedmann hat dies im Antrag des Fördervereins der Stadtbücherei eindrucksvoll begründet.

Gerade in Neubeckum bietet es sich zudem vor dem Hintergrund, dass das Freizeithaus als Stadtteilzentrum direkt an die Bücherei angrenzt, an, gemeinsam innovative Bildungskonzepte zu entwickeln, die allen Altersgruppen in der Bevölkerung zu Gute kommen würden.

Die beiden Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei sind bei einer vollen Stelle und einer $\frac{3}{4}$ Stelle allerdings völlig ausgelastet.

Nur mit einer dritten Fachkraft könnten zukunftsweisende Projekte umgesetzt werden.

Die geplante Modernisierung der Stadtbücherei zur Attraktivitätssteigerung ist nach Meinung der SPD-Fraktion ebenfalls nur dann sinn- und effektiv, wenn dem Büchereibesucher genug qualifiziertes Fachpersonal als Partner zur Verfügung steht. Dies ist in der personell hervorragend ausgestatteten Katholischen öffentlichen Bücherei in Beckum beispielsweise der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender



Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

21.11.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Zu 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses werden gewählt:

1. stellvertretender Vorsitz: Herr Dr. Rudolf Grothues

2. stellvertretender Vorsitz: Frau Theresia Gerwing

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Durch einheitlichen Wahlvorschlag wurde der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 26.10.2023 vollständig neu konkret-personell besetzt (vergleiche Vorlage 2023/0309 und Niederschrift zur Sitzung). Dies hat zur Folge, dass die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden neu gewählt werden müssen.

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von § 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW.

Den Vorsitz hat Herr Bürgermeister Gerdhenrich kraft Amtes mit Stimmrecht (vergleiche § 57 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GO NRW). Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Ausschussmitglieder.

In der Vergangenheit war es gute Tradition, dass die 1. und 2. ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt wurden.

Die Verwaltung schlägt daher erneut Herrn Dr. Grothues als 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Frau Gerwing als 2. stellvertretende Vorsitzende vor. Selbstverständlich können die Fraktionen in der Sitzung aber auch alternative Vorschläge machen.

Anlage(n):

ohne



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

21.11.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 3. Quartal 2023 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2023



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2023

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.07. bis 30.09.2023

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.07.2023	0,00 €	11.769.420,08 €	4.733.306,38 €	41.233.819,02 €	57.736.545,48 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 3. Quartal 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 3. Quartal 2023	0,00 €	154.292,79 €	111.244,59 €	735.530,48 €	1.001.067,86 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.09.2023	0,00 €	11.615.127,29 €	4.622.061,79 €	40.498.288,54 €	56.735.477,62 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-154.292,70 €	-111.244,59 €	-735.530,48 €	-1.001.067,77 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2023 795.919,00 €.

TOP
O:
9

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.07. bis 30.09.2023

Im 3. Quartal 2023 erfolgten keine Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen von Krediten.

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	12.075.529,25 €	4.288.369,35 €	42.656.143,60 €	59.020.042,20 €
Stand 30.09.2023	0,00 €	11.615.127,29 €	4.622.061,79 €	40.498.288,54 €	56.735.477,62 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2023	+/-0,00 €	-460.401,96 €	+333.692,46 €	-2.157.855,06 €	-2.284.564,56 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.07. bis 30.09.2023

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	
01.07.2023	0,00 €	2.100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.100.000,00 €	4,021
19.08.2023	0,00 €	2.100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.100.000,00 €	4,213
30.09.2023	1.749.287,39 €	600.000,00 €	56.660,74 €	0,00 €	656.660,74 €	4,248
Höchststand im 3. Quartal	1.749.287,39 € 29.09.2023	2.100.000,00 € 01.07.2023	252.451,27 € 18.09.2023	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 3. Quartal 2023					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
201,30 €	18.697,94 €	639,34 €	0,00 €	19.538,58 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2023 1.506.279,00 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	834.997,89 €	0,00 €	0,00 €	834.997,89 €
Stand 30.09.2023	1.749.287,39 €	600.000,00 €	56.660,74 €	0,00 €	656.660,74 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2023	+1.749.287,39 €	-234.997,89 €	+56.660,74 €	+/-0,00 €	-178.337,15 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.07. bis 30.09.2023

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.07.2023	10.772.621,04 €	-1.629.102,60 €	140.744,57 €	2.417.017,79 €	11.701.280,80 €
19.08.2023	12.314.782,25 €	-1.836.957,15 €	136.586,05 €	4.021.198,23 €	14.635.609,38 €
30.09.2023	5.307.749,69 €	-46.396,31 €	-56.981,94 €	3.068.009,55 €	8.272.380,99 €
Höchststand im 3. Quartal	14.071.333,32 € 15.08.2023	241.684,15 € 30.08.2023	272.496,19 € 09.08.2023	4.060.170,66 € 17.08.2023	
Tiefststand im 3. Quartal	3.485.285,82 € 27.07.2023	-1.848.970,17 € 28.08.2023	-252.093,10 € 18.09.2023	2.081.306,84 € 16.08.2023	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.09.2023 waren 35 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.010,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	15.909.671,75 €	-827.643,85 €	223.862,03 €	1.725.328,25 €	17.031.218,18 €
Stand 30.09.2023	5.307.749,69 €	46.396,31 €	-56.981,94 €	3.068.009,55 €	8.365.173,61 €
- Minderung/+ Erhöhung	-10.601.922,06 €	+781.247,54 €	-280.843,97 €	+1.342.681,30 €	-8.758.837,19 €

3 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.07. bis 30.09.2023

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 3. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.07. bis 30.09.2023

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Sonstige Grundstücke	115,94 €	165,00 €	49,06 €
Summe	115,94 €	165,00 €	49,06 €

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 3. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Die Verwaltungsräte der Sparkasse Beckum-Wadersloh und der Sparkasse Münsterland Ost haben beschlossen, einen Zusammenschluss der beiden Finanzinstitute zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung soll voraussichtlich bis Ende des Jahres vorgelegt werden.

Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Kreises Warendorf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

21.11.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 17.10.2023 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 in einer Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Warendorf wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 am 05.09.2023 zugeleitet. Angekündigt wird hierin eine Anhebung des Hebesatzes zur Allgemeinen Kreisumlage um 2,2 Prozentpunkte auf 33,0 Prozent, die Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage soll um 12,9 Millionen Euro auf über 161,2 Millionen Euro steigen. Eine Ergänzung – insbesondere zur nicht die Stadt Beckum betreffenden Jugendamtsumlage – erfolgte am 29.09.2023. Den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wurden die Schreiben des Kreises im Anschluss per E-Mail übersandt.

Zwischenzeitlich wurde die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 17.10.2023 zum Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 – nebst Ergänzung – gefertigt und abgestimmt.

Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 17.10.2023 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt. Sie wurde am 18.10.2023 den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum per E-Mail übersandt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Eine Benehmensherstellung wurde jedoch für den Fall in Aussicht gestellt, dass der Hebesatz zur Allgemeinen Kreisumlage um mindestens 0,5 Prozentpunkte niedriger, als im Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 angekündigt, festgesetzt wird.

Positiv ist zu bewerten ist, dass der Kreis Warendorf (mindestens) bereit ist, rund 8,7 Millionen Euro Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Steigerungen der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage im Jahr 2024 einzusetzen (Stand Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024). Gleichwohl muss man feststellen, dass die dennoch verbleibende Steigerung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage im Vergleich zum Jahr 2023 (+ rund 12,9 Millionen Euro, Anteil Stadt Beckum daran: + rund 1,9 Millionen Euro) für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne Weiteres nicht tragbar ist.

Der über den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ hinausgehende Anteil – also durch die Steigerung des Umlagesatzes – soll rund 10,7 Millionen Euro betragen. Insbesondere dieser Effekt ist deutlich zu kritisieren, bedeutet er doch nichts anderes, als dass Finanzmittel von „unten nach oben“ umgeschichtet werden und vor Ort nicht mehr zur Verfügung stehen. Um beispielhaft zu verdeutlichen, wie dieser Effekt wirken würde, wird in der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf hergeleitet, dass nur diese Erhöhung bei einer (theoretisch) angenommenen 1:1 Umlegung auf die Grundsteuer B eine durchschnittliche Erhöhung des Hebesatzes in den kreisangehörigen Kommunen um rund 105 Hebesatzpunkte („spitz“ für die Stadt Beckum: rund 113 Hebesatzpunkte) bedeuten würde.

Eine weitere Möglichkeit, den Kreisumlagebedarf gegenüber dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 zu senken, stellt die ausschließliche Verwendung des Jahresüberschusses 2022 des Kreises Warendorf zugunsten der Ausgleichsrücklage dar. Dies wurde im 1. Halbjahr 2023 seitens der Kreisverwaltung (noch) anders beabsichtigt und seitens der kreisangehörigen Kommunen immer wieder kritisiert. In der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2023 wurde festgestellt: „dass die Allgemeine Rücklage des Kreises derzeit (mehr als) auskömmlich dotiert ist und ein Bestand der Allgemeinen Rücklage von rund 10,0 Mio. Euro zuzüglich Wertveränderungen aus dem Aktienbestand des Kreises dauerhaft ausreichend, aber auch notwendig, sein dürfte.“ Dieser Feststellung sind die Kreisverwaltung und der Kreistag im Rahmen der dortigen Sitzungsvorlage 216/2022/2 – Anlage 3, laufende Nummer 10 – und der Beschlussfassung im Kreistag am 09.12.2022 ausdrücklich beigetreten: „Der Kreis Warendorf teilt diese Einschätzung.“ Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister begrüßen daher ausdrücklich, dass den kommunizierten Wünschen der kreisangehörigen Kommunen nunmehr Rechnung getragen werden soll und das Jahresergebnis 2022 vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll. Eine Hebesatzreduzierung gegenüber dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2024 von 0,4 Prozentpunkten erscheint nur durch diese Veränderung erreichbar.

Im weiteren Beratungsverfahren zum Kreishaushalt 2024 wird sich zeigen müssen, welche noch eintretenden Entlastungen des Kreishaushaltes eine Senkung des Kreisumlagebedarfs herbeiführen können.

Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass im Rahmen des Beratungsverfahrens zusätzliche Belastungen eintreten können. Mit dem Kreis ist der weitere Austausch vereinbart. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses berichtet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Kreistages am 20.10.2023 eingebracht. Im Anschluss wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2024 den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis gegeben. Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diesen Verfahrensschritt hat der Kreis Warendorf mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung eingeleitet. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die sich bietende Möglichkeit der Anhörung nicht wahrzunehmen, da die dem Kreis bekannte gemeinsame Stellungnahme die Position der Stadt Beckum bereits ausreichend verdeutlicht.

Anlage(n):

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 vom 17.10.2023

TOP Ö 7



STADT AHLEN

Der Bürgermeister
Dr. Alexander Berger
 Sprecher der Bürgermeister*innen im
 Kreis Warendorf
 Rathaus Telefon 02382 59221
 Westenmauer 10 Telefax 02382 59441

Herrn Landrat
 Dr. Olaf Gericke
 Waldenburger Str. 2
 48231 Warendorf

2023-10-17

Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024 Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister im Kreis Warendorf

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

am 5. September haben Sie das Eckdatenpapier zu dem Entwurf des Kreishaushaltes 2024 übersandt. Ihr Schreiben ist Bestandteil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das bisherige Verfahren – unter anderem die mehrfach mit Herrn Kreiskämmerer Dr. Funke geführten Fachgespräche auch unter Beteiligung des Sprechers der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf, Herrn Dr. Berger – war von gegenseitiger Wertschätzung und Transparenz geprägt. Auch persönlich haben Sie immer wieder deutlich gemacht, dass Ihnen der Ausgleich der Interessen des Kreises und unserer Kommunen wichtig ist. Hierfür gebührt Ihnen Dank.

I. Rahmenbedingungen

Am 20. September haben sich die Städte und Gemeinden des kreisangehörigen Raums Nordrhein-Westfalens mit einer bislang **beispiellosen Eingabe, eher müsste man sagen in einem dramatischen „Hilferuf“**, an den Ministerpräsidenten gewandt. In der Eingabe – die wir inhaltlich vollumfänglich teilen, unterstützen und mitunterzeichnet haben – wird deutlich gemacht, dass die **kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen auf dem Spiel steht**. Die Kumulation von Herausforderungen, das krisengetriebene Zusammenwirken von stagnierenden Steuereinnahmen und Zuweisungskürzungen, stark steigende Sach- und Personalaufwendungen sowie stetig steigende neue Erwartungen an Leistungen der Daseinsvorsorge **überfordern uns als kreisangehörige Selbstverwaltungsträger**. 40 Prozent der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden erwarten im Jahr 2024 den Gang in die Haus-

haltssicherung, weitere 20 Prozent wissen noch nicht, ob sich dieser Gang noch abwenden lässt. **Bund und Land werden aufgefordert, Schaden von der kommunalen Selbstverwaltung abzuwenden.**

Die **Überforderung** unserer Kommunen wird durch die nach dem Eckdatenpapier angekündigte **Erhöhung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage um rund 12,9 Mio. Euro** gegenüber dem Vorjahr noch deutlich verschärft. Der **Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage soll** – auch unter Berücksichtigung des vorgesehenen Einsatzes von Rücklagemitteln – **um 2,2 Prozentpunkte auf 33,0 Prozent** steigen.

Der über den sogenannten „**Mitnahmeeffekt**“ hinausgehende Anteil – also durch die Steigerung des Umlagesatzes – **soll rund 10,7 Mio. Euro** betragen. Insbesondere dieser **Effekt ist von uns deutlich zu kritisieren**, bedeutet er doch nichts anderes, als dass Finanzmittel von „unten nach oben“ umgeschichtet werden und vor Ort nicht mehr zur Verfügung stehen. Um beispielhaft zu verdeutlichen, wie dieser Effekt wirken würde weisen wir darauf hin, dass nur diese Erhöhung bei einer (theoretisch) angenommenen 1:1 Umlegung auf die Grundsteuer B eine **durchschnittliche Erhöhung des Hebesatzes in unseren Kommunen um rund 105 Hebesatzpunkte**, umgerechnet knapp 22 Prozent bedeuten würde. Diese **Aushöhlung der Finanzkraft** unserer Kommunen kann nicht ohne Weiteres gegenfinanziert werden und **muss daher schon aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt** werden. Schon heute ist Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich – leider – das Bundesland mit den höchsten Grundsteuer B Hebesätzen.

Die **Zahllast zur Jugendamtsumlage** soll nach Ihrer letzten Mitteilung von 29. September ebenfalls **drastisch steigen**, im Jahr 2024 um **rund 6,5 Mio. Euro** auf **rund 58,3 Mio. Euro**. Der Umlagesatz steigt um 2,2 Prozentpunkte oder um 12 Prozent. Der **über den Mitnahmeeffekt hinausgehende Anteil beträgt 6,3 Mio. Euro**. Auch hier sehen wir keine Möglichkeit der Refinanzierung. Eine weitere Umlegung dieses Betrages über die Grundsteuer B würde (theoretisch) **weitere Mehrbelastungen** in den Kommunen ohne eigenes Jugendamt von **rund 112 Hebesatzpunkten** bedeuten. In diesen Kommunen würde sich rechnerisch mithin durchschnittlich eine Erhöhung von deutlich über 200 Hebesatzpunkten ergeben.

Der Kreis Warendorf ist – wie unsere Kommunen und Haushalte – hinsichtlich seiner Aufgaben und damit folgend der Höhe der Aufwendungen die er zu schultern hat, weitgehend fremdbestimmt. Dies ist uns sehr bewusst, gleichwohl ist die **geplante Heranziehung zur Allgemeinen Kreisumlage und zur Jugendamtsumlage in der gegenwärtigen Überforderung unserer Kommunen und damit unserer Haushalte nicht finanzierbar.**

Diese Darstellung ist insbesondere auch als **Vorhaltung gegenüber dem Bundes- und Landesgesetzgeber** zu verstehen. Die **Versuchung, Wohltaten und immer neue Standard- und Qualitätsausweitungen zu beschließen** scheint weiterhin nahezu un-

gebrochen. Gedanken über die Konsequenzen bei der Ausführung und die vielfach dauernden Folgelasten werden offensichtlich nur unzureichend angestellt.

In den letzten Tagen und Wochen ist bei uns vermehrt der Eindruck entstanden, dass die **umlagefinanzierten Kommunalverbände**, namentlich der Kreis Warendorf und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zwar einräumen, dass die Aufgaben- und Finanzsituation aller kommunalen Ebenen herausfordernd bis grenzwertig ist, **gleichwohl aber alle Belastungen nahezu 1:1 an die unterste und alles finanzierende Ebene, also unsere Kommunen durchreichen und damit im Ergebnis signalisieren, dass für ihre jeweilige Ebene „die Welt in Ordnung“ ist.**

Unser deutlicher Wunsch ist, dass der Kreis die **Überforderung unserer Kommunen – auch durch die Kreisumlage – anerkennt und Sie – wann immer möglich – gemeinsam mit uns artikuliert.** Zudem muss eine Senkung der Zahllast an den Kreis Warendorf intensiver als bislang geprüft werden.

II. Besondere Entwicklungen und Ausführungen im Einzelnen

Das Eckdatenpapier zum Kreishaushalt kann – schon seiner Natur nach – keinen vollständigen Überblick über den gesamten Kreishaushalt und dessen Entwicklungen im Einzelnen bieten. Es wirft Schlaglichter; insbesondere auf diese werden wir im Folgenden eingehen. Eine vertiefende Stellungnahme behalten wir uns nach Vorlage des Haushaltsentwurfes vor.

Anzuerkennen ist, dass Sie den **Kreishaushalt und dessen Gestaltungsmöglichkeiten** um ein Vielfaches besser kennen, als das bei uns der Fall sein kann. Unser Appell und unsere Bitte an Sie ist daher, den Kreishaushalt **nochmals intensiv auf Verbesserungspotential zu untersuchen und dieses zur Senkung der Zahllast unserer Kommunen einzusetzen.**

Die nach der **Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 (GFG 2024)** festzustellenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 7,1 Mio. Euro. Fraglich ist aber, wie verlässlich die Arbeitskreisrechnung ist: Offensichtlich gibt es bei den Grunddaten einen veralteten Ansatz der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze. Hier besteht ein Risikofaktor. Daneben ist die Verteilung der Steigerung der Umlagegrundlagen von besonderem Interesse. Während die **Steuerkraft unserer Kommunen um rund 3,7 Mio. Euro abnahm** wuchsen die Schlüsselzuweisungen um rund 10,8 Mio. Euro. Die **sinkende Steuerkraft ist in unseren Augen ein besonders Alarmsignal, das aufzeigt, wie sehr die Steuerzahlenden, insbesondere die Wirtschaft, im Kreis Warendorf unter den gegenwärtigen Verwerfungen leidet.** Auf unsere obigen Ausführungen verweisen wir.

Daraus folgt für uns, dass **neue Belastungen über Steuererhöhungen zur Finanzierung der Kreisumlage – soweit wie möglich – vermieden werden müssen, um ein weiteres „Abwürgen“ der Attraktivität unserer Kommunen nicht noch zu fördern.**

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass auch der Kreis nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 profitiert. Immerhin entfallen auf den Kreis **Mehr-**

erträge bei den Schlüsselzuweisungen von rund 900.000 Euro im Vergleich zum GFG 2023.

Sie gehen nunmehr davon aus, dass die Zahllast der **Landschaftsumlage** für den LWL im Jahr 2024 **um rund 8,5 Mio. Euro auf 94,5 Mio. Euro** bei einem Hebesatz von 17,55 Prozent steigen wird. Gegenüber dem Eckdatenpapier (Annahme: 17,6 Prozent Hebesatz) stellt dies eine erste tatsächliche Entlastung dar. Weitere Entlastungen sind derzeit seitens des LWL nicht angekündigt, aber zum Beispiel durch den **verstärkten Einsatz der Ausgleichsrücklage** des LWL möglich. Ihre Bemühungen zur entsprechenden Einwirkung auf den LWL unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir sehen hier noch Potential zur **Entlastung des Kreishaushaltes, geschätzt im Umfang von 0,1 bis 0,2 Prozentpunkten, also mindestens rund 500.000 Euro**. Aus unserer Sicht kann dieser Entlastungseffekt seitens des Kreises nicht für zusätzliche freiwillige Aufgaben/Projekte/Zuschüsse verwandt werden, sondern ist **1:1 zur Senkung des Kreisumlagebedarfes** einzusetzen.

Eine weitere unkomplizierte Möglichkeit den Kreisumlagebedarf gegenüber dem Eckdatenpapier zu senken stellt die ausschließliche **Verwendung des Jahresüberschusses 2022 zugunsten der Ausgleichsrücklage** dar. Zuletzt in unserer Stellungnahme zum Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2023 haben wir festgestellt: „dass die Allgemeine Rücklage des Kreises derzeit (mehr als) auskömmlich dotiert ist und ein Bestand der Allgemeinen Rücklage von rund 10,0 Mio. Euro zuzüglich Wertveränderungen aus dem Aktienbestand des Kreises dauerhaft ausreichend, aber auch notwendig, sein dürfte.“ Dieser Feststellung sind Sie und der Kreistag im Rahmen Ihrer Sitzungsvorlage 216/2022/2 – Anlage 3, laufende Nummer 10 – und der Beschlussfassung im Kreistag am 9. Dezember 2022 ausdrücklich beigetreten: **„Der Kreis Warendorf teilt diese Einschätzung.“**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sie den kommunizierten Wünschen unserer Kommunen Rechnung tragen wollen und das Jahresergebnis 2022 vollständig der Ausgleichsrücklage zuführen wollen. Diese soll der Entlastung der Kreisumlage 2024 zur Verfügung gestellt werden, was einer Hebesatzreduzierung von 0,4 Prozentpunkten entspricht. Wir verstehen das als deutliches Signal, unserer dramatischen Haushaltslage Rechnung tragen zu wollen.

Den im Übrigen vorgesehenen **Einsatz von Rücklagenmitteln von mindestens 8,7 Mio. Euro im Jahr 2024** und damit das Festhalten an dem vor einigen Jahren gefundenen **Konsens zur Dotierung der Ausgleichsrücklage** begrüßen wir. Wir können nachvollziehen, dass ein vollständiger Einsatz des verfügbaren Teils der **Ausgleichsrücklage nicht ausschließlich im Jahr 2024, sondern auch im Jahr 2025** erfolgen soll. Über die Höhe des Einsatzes in den jeweiligen Jahren wird auch unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022 (siehe oben) und der neueren Entwicklungen durch den Kreistag zu entscheiden sein. Dabei muss erwähnt werden, dass alle **Kreishaushalte seit dem Jahr 2015 deutlich** (bis zu +11,5 Mio. Euro gegenüber der Planung) **besser abgeschlossen** haben als geplant. Auch im **aktuellen Haushalt 2023 hält die deutliche Tendenz zur Verbesserung gegenüber den Planungen** an. Die Verbesserungen ergeben sich aus dem Finanzstatusbericht zum 15.07.2023 mit einem Über-

schuss von rund 2,3 Mio. Euro statt einem Defizit von 4,7 Mio. Euro. Die avisierten Verbesserungen von Bund und Land zur Entlastung bei der Flüchtlingsfinanzierung sind dabei überhaupt noch nicht eingerechnet. Insbesondere in den letzten Jahren wurden diese Verbesserungen absprachegemäß planerisch zur Senkung des Kreisumlagebedarfs eingesetzt, ohne jedoch tatsächlich – wie angestrebt – den unteren Korridor der Absprache zur Dotierung der Ausgleichsrücklage nur annähernd wieder zu erreichen. Vereinfachend könnte man sagen: Die Bugwelle konnte noch nicht abgebaut werden, was andererseits den Einsatz in den Jahren 2024 und 2025 überhaupt erst ermöglicht. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass teilweise externe Effekte, wie zum Beispiel kurzfristige Zahlungen von Bundes- und Landesmitteln diese Verbesserungen herbeigeführt haben. Gleichwohl liegt die **Vermutung nahe, dass auch selbstgewählte Veranschlagungen im Kreishaushalt an der ein oder anderen Stelle noch Sicherheitspuffer** enthalten haben. Derartige risikoaverse Veranschlagungen gehören in unseren Haushalten schon längst der Vergangenheit an. **Verbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung** sind für das Jahr 2024 nicht ausgeschlossen und aus den Erfahrungen der Vergangenheit eher wahrscheinlich.

Der Kreis Warendorf sollte - wie es sich aufgrund der aktuell flächendeckend angespannten Haushaltssituation in den Kommunen aufdrängt – die laufende Aufgabenkritik noch einmal verschärft ins Auge nehmen. Dabei sollte wesentlich nicht nur das „Ob“ einer Aufgabe hinterfragt werden, sondern auch das „wie“. In einigen Bereichen ist festzustellen, dass in unseren Haushalten, wie sicher auch im Haushalt des Kreises ein hohes Niveau der Aufgabenerfüllung gelebt wird. Das ist grundsätzlich auch gut und richtig, nur auf Basis der eingeschränkten Ressourcen muss hier sicher für jeden Einzelfall geprüft werden, ob dieses Niveau der Aufgabenerfüllung angesichts der aktuellen Haushaltsslage noch angemessen ist oder eine Aufgabenerfüllung mit niedrigerem Standard nicht auch zur geforderten Zielerreichung ausreicht.

Um darüber hinaus die Verschiebung von Finanzmitteln aus unseren Haushalten abzumildern sollten die angekündigten **Vorschläge** des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu **haushaltsrechtlichen Erleichterungen** genau geprüft werden und **kreisseits immer dann zur Umsetzung gebracht werden, wenn sich Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten unserer Haushalte** ergeben. Dies gilt insbesondere für die auf der Kreisseite nicht unmittelbar liquiditätswirksamen Sachverhalte des Ergebnisplanes, die andernfalls einen weiteren Liquiditätsabfluss aus unseren Haushalten und weitere Kreditaufnahmen unsererseits nach sich ziehen würden.

Das **Personalbudget** ist – so wie unsere Personalbudgets in gleichem Maße – insbesondere durch den (erwarteten) Tarifabschluss für die Beschäftigten geprägt. Wie auch bei anderen Positionen ist es uns nicht möglich, die angegebene Steigerung von rund 10 Mio. Euro im Detail nachzuvollziehen. Hier müssen wir die Plausibilität der Ansatzbildung unterstellen.

Die **Ausweisung von 53,5 neuen Stellen** (davon 23,5 Stellen mit kw-Vermerk) bei gleichzeitigem Wegfall von 6,5 Stellen, mithin saldiert eine **Stellenmehrung von 47 Stellen** gegenüber dem unterjährig angepassten Stellenplan 2023, davon wieder-

rum der weit überwiegende Teil nicht refinanziert, sollte erneut geprüft werden. Diese **über 4-prozentige Ausweitung des Stellenplans** verstärkt unseren oben dargestellten Eindruck, dass auf der Kreisebene festgestellte Bedarfe 1:1 umgesetzt und nach unten in unsere Haushalte verrechnet werden. Ohne einzelne Stellen im Detail hinterfragen zu können bitten wir, angesichts der **dramatischen Lage unserer Haushalte, diese Stellenausweitung zu hinterfragen und zu reduzieren**. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass uns die Kreisverwaltung bislang als durchaus arbeitsfähig erschien. Schon im Rahmen der letztjährigen Stellungnahme zum Eckdatenpapier haben wir darauf hingewiesen, dass es Grenzen der Belastbarkeit bei der Tragbarkeit von Personalaufstockungen gibt, die nicht überschritten werden sollten.

Hierbei dürfen wir den Blick nicht nur auf die Finanzierung der zusätzlichen Stellen richten, sondern müssen auch dem Fachkräftemangel Rechnung tragen. Insbesondere im Bereich der Sozialarbeiter dürfte die ohnehin schon sehr angespannte Situation vollends eskalieren. Der LWL hat hier zusätzliche Stellen in der Größenordnung von 60 Sozialarbeitern (Vollzeit-Äquivalente) in seinem Eckdatenpapier benannt. Das Eckdatenpapier beschreibt 17 zusätzliche Stellen in diesem Bereich, davon 7 Stellen im Bereich der Jugendamtsumlage. Diese gesamt zusätzlichen 77 Stellen kannibalisieren unsere kommunalen Jugendämter, weil in der Regel die Arbeitsorte Kreisverwaltung und LWL als attraktiver gelten, als lokale Jugendämter. Dies verschärft den extremen Fachkräftemangel.

Die grundsätzliche **Bereitschaft kw-Vermerke im Stellenplan zu führen begrüßen** wir, auch als Beitrag zu mehr Transparenz. Wir fragen uns allerdings, wann und bei Eintritt welcher Bedingung der kw-Vermerk zur Verwirklichung kommt und die entsprechende Stelle und damit der mit ihr verbundene Personalaufwand entfällt. Denn erst zu diesem Zeitpunkt ist mit einer Entlastung des Personalbudgets und der Kreisumlage zu rechnen. **Es sollte vermieden werden, dauerhaft notwendige Stellen über den Umweg der kw-Stellen in den Stellenplan zu integrieren.**

Zu der **deutlichen Stellenausweitung und dem System der kw-Vermerke** erhoffen wir uns weitere Klarheit durch die angekündigte Begleitvorlage zum Stellenplan 2024.

Erfreulich ist, dass im **Budget des Jobcenters** im Jahr 2023 voraussichtlich weder die angenommene Zahl der Bedarfsgemeinschaften (Plan 2023: 7 900, voraussichtliches Ist 2023: 7 800) noch die angenommenen Unterkunftskosten pro Bedarfsgemeinschaft und Monat (Plan 2023: 471 Euro, voraussichtliches Ist 2023: 435 Euro) erreicht werden. Die im Eckdatenpapier aus unserer Sicht eher pessimistisch angenommene **„Seitwärtsbewegung“** bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften (Plan 2024: 7 800) und die erhöhten Kosten der Unterkunft (Plan 2024: 445 Euro) lassen aus unserer Sicht noch **Gestaltungsoptionen**. Wir sehen hier durch die Einführung des Wohngeld Plus Chancen, die zumindest im Jahr 2024 die eher nachteilige Entwicklung des Arbeitsmarktes noch überlagern könnte. Zudem waren in den vergangenen Jahren die **Erstattungspositionen im Jobcenter eher risikoavers angesetzt**, auch hier sehen wir aus den Erfahrungen noch **Verbesserungspotential für den Kreishaushalt**. Dieses Potential **geschätzt im Umfang von mindestens 0,1 Prozentpunkten, also mindes-**

tens rund 500.000 Euro sollte 1:1 zur Senkung des Kreisumlagebedarfes eingesetzt werden.

Im Jahr 2023 zeigt sich, dass die gewählten Annahmen zur Steigerung der Leistungen im **Budget des Sozialamtes** nicht eintreffen werden, sondern – wiederum risikoavers – im Ergebnis zu hoch angesetzt waren. Ob und inwieweit eine eher „optimistische“ **Prüfung bei der Ansatzbildung 2024 noch zu Verbesserungen** führen kann, sollte aus unserer Sicht erneut geprüft werden. Wir sind durchaus bereit, hier – wie auch bei anderen Positionen des Kreishaushaltes – gemeinsam ein Risiko zu tragen. Wir erkennen an, dass bereits in der Veranschlagung in Vorjahren überhöht angesetzte Positionen – zum Beispiel die Hilfe zur Pflege – reduziert wurden.

Noch offen ist die **Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs**. So wird aktuell zwischen Bundes- und Landesverkehrsministerien ausgehandelt, wie im Jahr 2024 und Folgejahren die Finanzierung des „Deutschlandtickets“ fortgesetzt wird. Die Ergebnisse dieser Vereinbarungen schlagen auch auf die Finanzierung des ÖPNV im Kreis Warendorf und seiner Finanzierung durch. Sollten sich dort positive Effekte ergeben, sollten auch diese unmittelbar zur Entlastung bei der Kreisumlage eingesetzt werden.

III. Jugendamtsumlage

Die Zahllast der **Jugendamtsumlage** für die 10 kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt steigt – wie schon seit Jahren – unaufhörlich weiter. Die Erhöhung der Zahllast um jetzt rund 6,5 Mio. Euro auf rund 58,3 Mio. Euro ist jedoch eine **Dimension, die wir noch vor einigen Jahren für nicht möglich gehalten haben**.

Die einseitig seitens des Landes und sehr kurzfristig angekündigte **übergesetzliche Erhöhung der Kindpauschalen** für die Kindertageseinrichtungen von rund 10 Prozent ist dabei nur ein **weiterer Tropfen für das „überlaufende Fass“ Jugendhilfe**.

Es muss uns gemeinsam noch mehr gelingen, die **immensen Finanzbelastungen der – nahezu vollständig kommunalfinanzierten – Systeme Jugendhilfe und Eingliederungshilfe über den LWL** in das Bewusstsein der auf Bundes- und Landesebene Verantwortlichen zu bringen um dort **Entlastungen zu erwirken**. Geeignete **Initiativen des Kreises** werden wir – neben unseren eigenen Mitteln – im Rahmen unserer Möglichkeiten nach Kräften unterstützen.

IV. Investitionstätigkeit/Liquiditätslage

Da die **Liquiditätsausstattung des Kreises** nach unserer Einschätzung auf **weiterhin hohem Niveau** verbleibt, werden die Ausführungen zur Investitionstätigkeit von uns weitgehend zur Kenntnis genommen.

Anmerken möchten wir, dass die **Liquiditätsausstattung des Kreises** – inklusive der Ansparbeträge künftiger Pensionslasten – insbesondere in der Zukunft **nur durch Kreditaufnahmen unsererseits** finanziert werden kann, was ganz **grundsätzliche Fragen der Systematik der Kreisfinanzierung** aufwirft. Allein an dieser Tatsache zeigt sich, dass **Entlastungen seitens des Kreises möglich und angezeigt** sind.

Irritiert hat uns, dass zur Anlage der Liquidität zur Abfederung künftiger Pensionslasten zuletzt erneut Anlageformen ausgewählt wurden, **die erzielte Gewinne der ertrags- und damit kreisumlagemindernden Verbuchung entziehen**. Hier wäre – zumindest bei der letzten Neuanlage – eine andere Anlageform möglich gewesen, was unsere Kritik deutlich abgeschwächt hätte. Um so deutlicher wünschen wir uns für die im Jahr 2024 geplanten Neuanlagen, dass diese mit unmittelbarer und sichtbarer Ertragserzielung für den Kreishaushalt angelegt werden.

Den liquiditätsschonenden Einsatz der Förderpauschalen im Ergebnisplan begrüßen wir, das **System zur Schonung unserer Liquidität sollte gemeinsam weiter ausgebaut** werden.

V. Fazit

Sie können unseren Ausführungen entnehmen, dass wir an mehreren Stellen noch **Verbesserungspotentiale** erkennen können. Im Beratungsverfahren eintretende Verbesserungen sollten zur **Senkung der Kreisumlage 2024** eingesetzt werden, die dringend notwendig ist. **Wir bieten wir Ihnen ausdrücklich den weiteren offenen Austausch** an.

Ganz grundsätzlich müssen wir anmerken, dass wir unter Berücksichtigung der jetzigen – auch durch die Kreisumlage gesetzten Rahmenbedingungen – unsere Haushalte (wenn überhaupt) überwiegend **nur mittels deutlicher Steuererhöhungen in einen genehmigungsfähigen Zustand** werden bringen können. Ob diese angesichts der gegenwärtig schwierigen Situation angemessen und mehrheitsfähig wären, muss bezweifelt werden. Ein **„echter“ Haushaltsausgleich erscheint flächendeckend überhaupt nicht erreichbar**.

Unseren Ausgangsgedanken – **alle Belastungen werden in unseren Haushalten „abgeladen“** – aufgreifend **erwarten wir auch seitens des Kreises eine deutliche Solidarisierung mit unseren Positionen und unseren Nöten**. Inwieweit wir das Anhörungsverfahren nutzen wollen oder müssen um unsere Situation auch gegenüber der Kreispolitik zu verdeutlichen wird noch zu entscheiden sein. Dabei verkennen wir nicht grundsätzlich welchen externen Einflussfaktoren auch der Kreis ausgesetzt ist und betonen, dass wir weiterhin an einer einvernehmlichen Auseinandersetzung Interesse haben. Dies würde uns jedoch – wie ausgeführt – leichter fallen, wenn eine weitergehende Solidarisierung erfolgen würde.

Insgesamt kommen wir, Herr Dr. Gericke, zu der Einschätzung, dass ein Benehmen jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hergestellt werden kann. Eine Benehmensherstellung kann aber unter Berücksichtigung der dargestellten Potentiale in Aussicht gestellt werden, wenn der Hebesatz zur Allgemeinen Kreisumlage um mindestens 0,5 Hebesatzpunkte niedriger, das heißt auf höchstens 32,5 Prozentpunkten festgesetzt wird. Für den Hebesatz der Jugendamtsumlage wird angesichts der aktuellen Kostenentwicklung ein Benehmen in Aussicht gestellt, wobei mögliche Verbesserungen der Landes- und Bundesfinanzierung entlastend zu berücksichtigen wären.

Gerne führen wir den bisherigen Dialog mit Ihnen weiter und sind für weitere Gespräche und Abstimmungen offen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Dr. Alexander Berger

Beantragung einer Zuwendung zum Grunderwerb für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung am Kollenbach

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
21.11.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Hochwasserschutz und die naturnahe Entwicklung des Kollenbachs, Bauabschnitte 1 und 2, eine Landeszuwendung zum erforderlichen Grunderwerb nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 45.200 Euro zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für den gesamten Grunderwerb betragen voraussichtlich 60.000 Euro, davon sind 56.500 Euro zuwendungsfähig.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen.

Finanzierung

Bei der Investitionsmaßnahme 00910001 – Grunderwerb Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung Kollenbach ist unter dem Produktkonto 130105.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – eine Förderung von 24.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Aufgrund der Grunderwerbskosten von 60.000 Euro kann eine Zuwendung von 45.200 Euro abgerufen werden, sodass Mehreinzahlungen von 21.200 Euro erreicht werden können.

Für den Grunderwerb stehen unter dem Produktkonto 130105.782100 – Auszahlungen für den Erwerb und Grundstücken und Gebäuden – bei der Investitionsmaßnahme 00910001 – Grunderwerb Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung Kollenbach – folgende Haushaltsmittel von 60.000 Euro über den Deckungskreis zur Verfügung:

- 21.200 Euro Mehreinzahlung aus der Investitionsmaßnahme 00910001 – Grunderwerb Hochwasserschutz/Gewässerentwicklung Kollenbach (siehe oben),
- 30.000 Euro Minderauszahlung aus der Investitionsmaßnahme 00440001 – Grunderwerb Werse Innenbereich – und
- 8.800 Euro Minderauszahlung aus der Investitionsmaßnahme 0091 – Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Kollenbach.

Erläuterungen:

Der Kollenbach soll in den Bauabschnitten 1 und 2, nördlich des Stadtzentrums zwischen der Gartenstraße und dem Nordring, im Rahmen des Hochwasserschutzes für die Innenstadt Beckum naturnah entwickelt werden. Die entsprechende Planung wird vom Ingenieurbüro und Laboratorium Wolfgang Sowa in Lippstadt erstellt.

Gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie beträgt die Zuwendung für den Grunderwerb bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die verbleibenden Ausgaben werden anteilig über das städtische Ökokonto refinanziert.

Für die Umsetzung der Maßnahme wurden bereits bis zum Jahr 2018 Flächen durch die Stadt Beckum erworben. Die entsprechende Landeszuwendung wurde Ende 2018 bewilligt und ausgezahlt. Zu diesem Zeitpunkt konnten keine zusätzlichen Flächen in dem Gewässerabschnitt gekauft werden. Ein weiterer Grunderwerb soll nun kurzfristig erfolgen (Lageplan siehe vertrauliche Anlage zur Vorlage). Die entsprechende Fläche steht zur Verfügung.

Die zusätzliche Fläche mit einer Größe von 600 Quadratmetern kann in die beauftragte Genehmigungsplanung miteinbezogen werden. Es wäre eine breitere Öffnung des tiefgelegenen Kollenbachs möglich. Die geplante gemauerte Blocksteinwand könnte teilweise durch eine naturnahe Böschung ersetzt und damit dieser Uferbereich kostengünstiger gestaltet werden.

Die zuwendungsfähigen Kosten für diesen Grunderwerb betragen voraussichtlich 56.500 Euro. Dafür soll eine Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 45.200 Euro beantragt werden.

Die weitere Planung zu den baulichen Maßnahmen in den Abschnitten 1 und 2 des Kollenbachs wird zu gegebener Zeit im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vorgestellt.

Das Grundstücksgeschäft kann durch den Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung abgewickelt werden.

Anlage(n):

Lageplan (vertraulich)

Beitritt der Stadt Beckum zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V.

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
21.11.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Mitgliedsantrag bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. zu stellen.

Kosten/Folgekosten

Eine Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. kostet jährlich 2.500 Euro und ist für die ersten 7 Jahre bindend.

Finanzierung

Ab dem Haushaltsjahr 2024 sind in dem Produktkonto 120101.549901/749901 – Beiträge an Verbänden und Vereinen – jährlich 2.500 Euro im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Bereits im Jahr 2011 bestanden bei der Stadt Beckum Überlegungen, sich für eine Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. zu bewerben. Diese wurden jedoch zunächst zurückgestellt, da eine Mitgliedschaft im Rahmen des Radverkehrskonzeptes geprüft werden sollte. Das Radverkehrskonzept wurde durch den Rat der Stadt Beckum am 17.05.2022 beschlossen (siehe Vorlage 2022/0134 und Niederschrift zur Sitzung). Die Maßnahmen wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung am 31.08.2022 priorisiert (siehe Vorlage 2022/0242 und Niederschrift zur Sitzung). In dem beschlossenen Radverkehrskonzept wird auf Seite 114 eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. positiv bewertet.

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. bietet Kommunen eine bedeutungsvolle Gelegenheit, ihre urbanen Umgebungen zu verbessern und eine zukunftsorientierte Mobilitätsstrategie zu entwickeln.

Eine Mitgliedschaft unterstreicht das Engagement einer Kommune für nachhaltige Mobilität. Durch die Förderung von Fußgänger- und Fahrradverkehr wird nicht nur die Umwelt geschont, sondern es werden auch gesündere und lebenswertere städtische Lebensräume geschaffen. Ergänzend hierzu ermöglicht sie den Mitgliedern den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen im Bereich der fußgänger- und fahrradfreundlichen Infrastruktur. Dieses Netzwerk bietet eine Plattform für Kommunen, von den Erfolgen anderer zu lernen und gemeinsam an innovativen Lösungen zu arbeiten.

Ebenso bietet sie ihren Mitgliedern Zugang zu Fachwissen und Expertenberatung in den Bereichen städtische Mobilität, Verkehrssicherheit und Infrastrukturplanung. Dies ermöglicht es den Kommunen, fundierte Entscheidungen zu treffen und Projekte mit hoher Qualität umzusetzen. Der Beitritt zu dem Verein signalisiert, dass die Kommune bestrebt ist, die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger zu steigern und die öffentlichen Räume lebenswerter zu gestalten. Sie bieten Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Projekte im Bereich der nachhaltigen Mobilität an. Darüber hinaus können Mitglieder von einer erhöhten Sichtbarkeit und Anerkennung als vorbildliche fußgänger- und fahrradfreundliche Orte profitieren.

Durch eine Mitgliedschaft erhält die Stadt Beckum Zugang zu Fördermitteln unter anderem für Fahrradzahlstellen, die im Radverkehrskonzept verabschiedet wurden. In der Maßnahmenliste des Radverkehrskonzeptes sind Fahrradzahlstellen an der Geißler Straße und Ahlener Straße sowie an der Stromberger Straße und Neubeckumer Straße mit Gesamtkosten von circa 80.000 Euro vorgesehen. Die Zuwendung der Förderung würde in diesem Fall zu mindestens 80 Prozent betragen; der Mitgliedsbeitrag würde folglich vollständig amortisiert.

Anlage(n):

- 1 Flyer der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V.
- 2 Satzung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V.

AGFS konkret TOP Ö 9

Mitglied in der AGFS können nur Gemeinden, Städte oder Kreise aus Nordrhein-Westfalen werden. Zur Aufnahme in die AGFS müssen die interessierten Kommunen einen Antrag einreichen. Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Auszeichnung als nahmobilitätsfreundliche Stadt, Gemeinde oder Kreis sind auf sieben Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere sieben Jahre ist erneut zu beantragen.

Von den Mitgliedern wird ein besonderes Engagement zur Förderung der Nahmobilität erwartet. Sie müssen

- ein nahmobilitätsfreundliches Gesamtkonzept vorlegen,
- innovative, effektive und unkonventionelle Wege zur Lösung von Verkehrsproblemen bevorzugen,
- eine Mindestausstattung mit guter Infrastruktur für Nahmobilität vorweisen sowie
- kommunalpolitisch deutliche Prioritäten für Nahmobilität setzen.

Fachkolleginnen und -kollegen treffen, Mobilitätsthemen diskutieren, Wissen erwerben, Materialien nutzen – profitieren Sie von einem der größten kommunalen Netzwerke zum Thema Nahmobilität. Eine Mitgliedschaft in der AGFS kostet 2.500 Euro jährlich. Dafür stehen Ihnen zahlreiche Vorteile zur Verfügung.

Erfahren Sie im Folgenden, welchen konkreten Mehrwert Ihnen die AGFS bietet und wie der Weg in die AGFS aussieht.

Die ausführliche Kriterienliste für das Aufnahmeverfahren steht auf der Webseite zum Download bereit: www.agfs-nrw.de/mitglied-werden



Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.

Vorstand Christine Fuchs
c/o Rathaus Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Tel.: 0 21 51/86-42 83
Fax: 0 21 51/86-43 65
info@agfs-nrw.de
www.agfs-nrw.de

Facebook: @agfsnrw

Twitter: @agfs_nrw

Mit freundlicher Unterstützung:

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sie haben Fragen? Nehmen Sie Kontakt auf: entweder mit der Geschäftsstelle oder mit einer/einem unserer Projektleiter/-innen in den Mitgliedskommunen. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter: www.agfs-nrw.de/mitglieder

Köln, März 2022

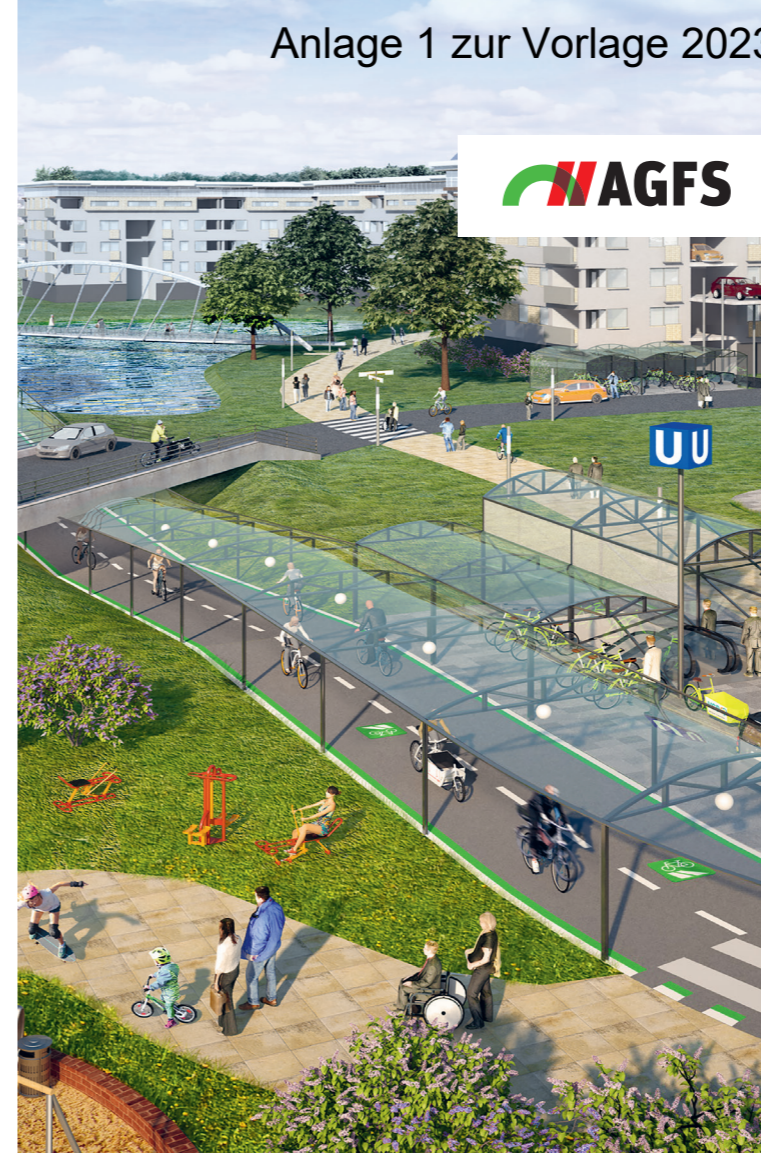
Redaktion, Gestaltung und Produktion:

P3 Agentur für Kommunikation und Mobilität GmbH, Köln
www.p3-agentur.de

Fachliche Betreuung:

IGS | INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbH
www.igs-ingenieure.de

Anlage 1 zur Vorlage 2023/0315



Willkommen!



Wir freuen uns über
Ihr Interesse an einer
Mitgliedschaft in der
AGFS NRW e.V.

Die AGFS ist ein leistungsstarkes und erfolgreiches Netzwerk nordrhein-westfälischer Städte, Gemeinden und Kreise. Wir engagieren uns als Vorreiter für eine zukunftsweisende Mobilität, bei der Nahmobilität, also Fuß- und Radverkehr, im Mittelpunkt steht.

Wir plädieren für einen multimodalen Ansatz – gesund, effizient und städtebaulich verträglich –, der alle Verkehrsmittel integriert, aber der Nahmobilität besonderen Raum gibt. Uns verbindet das Anliegen, für die Idee der Nahmobilität vorbildliche Verkehrsanlagen, Servicekomponenten und Kommunikationsformate zu entwickeln, zu planen und zu realisieren. In der AGFS fließen fundiertes Planungswissen und modernes Kommunikations-Know-how zusammen – vom ländlichen Raum bis zur Metropole.

Ein Wissen, von dem unsere Mitgliedskommunen in ihrer alltäglichen Arbeit, unsere Partner und natürlich die Menschen in den Städten und Gemeinden tagtäglich profitieren.

Kommen Sie dazu und profitieren auch Sie!

Ihre Christine Fuchs
Vorstand AGFS

Mitglied werden!

Ihr Weg in das
Kompetenznetzwerk

Die Vorteile einer Mitgliedschaft in der AGFS

Wissens- und Erfahrungsaustausch

Für die Weiterbildung, die Vernetzung und den fachlichen Austausch sowie die gegenseitige Unterstützung bei Problemen und komplexen Planungsfragen existiert eine zentrale Plattform: wissen.agfs.nrw. Dazu können unterschiedliche Arbeitsformate, wie z.B. Planerwerkstatt oder Fachtagungen, genutzt werden. Weitere Formate der AGFS sind Kongresse, Workshops, Exkursionen, Arbeitskreise etc. So entsteht ein Mehrwert: lokal, aber auch in der interkommunalen Zusammenarbeit.

Zentral produzieren – lokal einsetzen

Sie erhalten Zugriff auf die Print- und Aktionsmaterialien, die die AGFS entwickelt, z.B. die Leitbildbroschüren zur Zukunft der Nahmobilität und die Fachbroschüren zu einzelnen Themen (Baustellen, Abstellanlagen u.a.). Sie können die Aktionsmodule für die Öffentlichkeitsarbeit ausleihen, fertige Bürgerbroschüren individualisiert nutzen oder werden Teil von AGFS-eigenen Kampagnen.

Diese Strategie, alle Materialien kostengünstig zentral zu entwickeln und für alle Mitgliedskommunen bereitzustellen, hat sich über die Jahre bewährt. Sämtliche Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen werden den AGFS-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.



Aufnahme der Stadt Monheim am Rhein in die AGFS.
Foto: Stadt Monheim

Beratung und Hilfestellung

In wichtigen Fragen der Nahmobilitätsförderung steht die AGFS als Kompetenznetzwerk ihren Mitgliedern proaktiv zur Seite bei Planung, Konzeption, Service, Forschung oder Kommunikation. Nutzen Sie die internen Kommunikationswege in der AGFS, um Informationen zu erhalten und selbst Fragen zu stellen.

Exklusiver Zugang zu Fördermitteln des Landes

Das Land Nordrhein-Westfalen hält für die Mitglieder der AGFS exklusive Fördermittel bereit, die z.B. für die lokale Öffentlichkeitsarbeit, aber auch für Modal- Split-Erhebungen beantragt werden können.

Bindeglied zu wichtigen Akteuren

Die AGFS sichert die Vernetzung und die Kooperation zwischen ihren Kommunen. Sie steht auch in direktem Austausch mit kommunalpolitischen Verbänden, wichtigen Institutionen sowie Akteurinnen und Akteuren in der Mobilität. Im „Unternehmen Fahrrad!“ ist ein regelmäßiger Austausch mit Entscheiderinnen und Entscheidern aus der Fahrradindustrie sowie aus dem Gesundheitsbereich gewährleistet.

Botschafterin und Beraterin des Landes

Auf Landesebene nimmt die AGFS eine wichtige Rolle ein, u.a. als Moderatorin und Hauptakteurin für den „Aktionsplan der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität“. Die AGFS liefert die fachlichen Grundlagen für viele interministerielle Projekte und ist aktives Mitglied in verschiedenen Arbeitsgruppen – wie z.B. Klimaschutz, Quartiersplanung, Gesundheit, bewegungsaktivierende Infrastruktur.

Der Weg in die AGFS: So werden Sie Mitglied

1.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt?

Die Kommune prüft, inwieweit sie alle Kriterien erfüllt. Die AGFS-Kriterienübersicht steht zum Download bereit unter: www.agfs-nrw.de/mitglied-werden.

2.

Kontakt aufnehmen und beraten lassen

Die AGFS-Geschäftsstelle und alle Projektleiter/-innen der AGFS-Mitgliedskommunen stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Kontaktdaten unter: www.agfs-nrw.de/mitglieder

3.

Antrag stellen

AGFS und Verkehrsministerium prüfen gemeinsam, ob die Kommune für das Aufnahmeverfahren bereit ist.

4.

Antrag wird angenommen, das Verfahren beginnt

Eine kleine Expertenkommission gibt im Vorfeld Hilfestellung zu möglichen Schwachstellen und coacht die Verwaltung. Nach einer Besichtigung der Kommune wird entschieden, ob das Verfahren weitergeführt wird.

5.

Vorbereitung war erfolgreich, die Hauptbereitung wird durchgeführt

Die große Auswahlkommission kommt zur Besichtigung der Kommune. Anschließend wird beraten und eine Entscheidung gefällt, ob die Kommune aufgenommen wird.

6.

Aufnahme der Kommune in die AGFS

Minister und AGFS-Vorstand überreichen die Mitgliedsurkunde an Landrat/Landrätin oder Bürgermeister/-in.

TOP Ö 9

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte Gemeinden und Kreise in NRW e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Umweltschutz, und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität, insbesondere der Radfahrenden und Zufußgehenden, um u. a. die Verkehrssicherheit bei deren Teilnahme am allgemeinen Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr signifikant zu erhöhen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern;
 - c) Darstellung der Belange der fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise in der Öffentlichkeit; gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land NRW;
 - d) Förderung der Nahmobilität im Sinne des Leitbildes des Vereins;
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind mit Ausnahme des Vorstands ehrenamtlich tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften werden. Ein Zusammenschluss von mehreren Gebietskörperschaften, z.B. ein Städteverbund, gilt als eine Gebietskörperschaft im Sinne dieser Satzung.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Verleihung der Eigenschaft "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt", "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Gemeinde", "Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Kreis" oder "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städtereion" durch das zuständige Landesministerium voraus, und zwar im Sinne des Leitbildes der AGFS. Hierzu wird die bei der Landesregierung eingerichtete Auswahlkommission zuvor jeweils eine Empfehlung abgeben. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt anschließend durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Verlust der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages rückständig bleibt.
4. Sofern die Eigenschaft "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt", "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Gemeinde", "Fußgänger- und Fahrradfreundlicher Kreis" oder "Fußgänger- und Fahrradfreundliche Städtereion" von der Landesregierung aberkannt wurde, zieht dies den Verlust der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres nach sich.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Vorstand erhebt einmal jährlich einen Beitrag von den Mitgliedern des Vereins. Der Beitrag dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Eigenanteile an den Personalkosten der Geschäftsstelle,
 - b) zu erbringenden Eigenanteile für die Förderung der zentralen Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.Die Höhe des zu leistenden Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Facharbeitskreis.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils einen stimmberechtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.
Insbesondere gilt:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - c) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - d) Sie beschließt über die jährliche Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
 - e) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von 5 Jahren.
 - f) Sie bestellt den Vorstand und beruft ihn ab und wählt das Präsidium.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zu diesem Zweck eine aktuelle E-Mail-Adresse sowie Änderungen stets unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des § 13 Abs. 1 genügt eine einfache Mehrheit.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist auch ein Mitglied des Präsidiums verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Vorstand. Ist dieser/diese verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einen Protokollführer.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz 1 a) - b) werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl/en sind zulässig.
3. Sofern ein Präsidiumsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in das Präsidium maßgeblich war, scheidet dieses Präsidiumsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge für die Restdauer der Amtszeit des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds zu entscheiden ist, aus dem Präsidium aus.
4. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insoweit entstehende Kosten sollen von derjenigen Institution getragen werden, bei der sie entstehen.
5. Das Präsidium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Repräsentation des Vereins,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; das Präsidium kann zu diesem Zweck Berichterstattung vom Vorstand verlangen,
 - c) Zustimmung zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten durch den Vorstand,
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung eines Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
 - e) Vertretung gegenüber dem Vorstand, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.
6. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Darüber hinaus kann es eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, die u. a. Maßnahmen des Vorstands regelt, die der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium bedürfen.
7. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Erklärungen des Präsidiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 13 Vorstand

1. Die Stadt Krefeld stellt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem hauptberuflich tätigen Mitglied. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung, repräsentiert und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Er erhält einen Ersatz seiner Auslagen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Entscheidung über einzelne Projekte sowie die Art und Weise der Durchführung,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung von Fördergeldern, Spenden und sonstige Einnahmen,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Facharbeitskreises
 - d) die Verwaltung der Finanzen (einschließlich der Verwendung von Fördermitteln) und die Erstellung des Jahresberichts.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 14 Der Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Projektleiter der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den einzelnen Kommunen namentlich benannt. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist der Vorstand, dem/der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt. Seine Aufgaben können ganz oder teilweise von Unterarbeitskreisen wahrgenommen werden.
2. Die Aufgabe des Facharbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Facharbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an den Vorstand.
3. Der Facharbeitskreis sowie die Unterarbeitskreise haben die Aufgabe, das Präsidium und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch den Vorstand einzuberufen.

§ 15 Beirat

1. Der Verein bestellt einen Beirat.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks zu beraten.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreter/innen von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszweckes zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Der Beirat tagt einmal jährlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Mitglieder (Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentanten des Vereins haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bilden abweichend von § 12 Ziffer 2. der Vorsitzende des Vorstands und der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands das Präsidium als Vorsitzender und als weitere Mitglieder des Präsidiums. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der nach Ablauf ihrer Amtszeit von 5 Jahren als ehemalige Vorstandsmitglieder erstmals über ihre Nachfolge entschieden worden wäre.

Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister.

Satzungsbeschluss vom 27.09.2012



(Gregor Kathstede, Vorsitzender)